

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Seehausen am Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	45,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	50,00 €
c) eine Familiengrabstätte	60,00 €
d) eine Urnennische	30,00 €
c) eine Urnenreihengrabstätte	45,00 €
d) eine Stillgeborenengrabstätte (Zur-Ruhe-Bettung)	15,00 €
e) eine anonyme Urnengrabstätte	45,00 €

Die Grabgebühr im kirchlichen Friedhofsteil beträgt für ein Einzelgrab 40,00 € pro Jahr und für ein Familiengrab 50,00 €.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts an einer Familiengrabstätte wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts an einer Urnennische wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je

a) Sarg Erwachsener	100,00 €
b) Urne Erwachsener	40,00 €
c) Sarg/ Urne für Kinder unter 7 Jahre	40,00 €

(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) bei einer Einzel- und einer Familiengrabstätte je Grabstätte	350,00 €
b) bei einem Urnengrabplatz	85,00 €
c) bei einer Urnennische	40,00 €
d) bei einer Stillgeborenengrabstätte (Zur-Ruhe-Bettung)	85,00 €
e) bei einer anonymen Urnengrabstätte	85,00 €

(3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Sockels für ein Grabmal beträgt 40,00 €.

(4) Die Gebühr für die Ausschmückung des Leichenhauses mit Kerzen beträgt 10,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt 500,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Umbetten einer Urne beträgt 85,00 €.
- (3) Die Kosten für die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnennischen sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) An weiteren Gebühren werden erhoben:
- a) Gebühren für die Erlaubnis von Grabdenkmälern 20,00 €
 - b) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen 20,00 €
 - c) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts 10,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 03.03.2016




.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 04.03.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen am Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.03.2016 angeheftet und am 05.04.2016 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 12.04.2016
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr



Gemeinde Seehausen am Staffelsee

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Seehausen am Staffelsee folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 03.03.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je

a) Sarg Erwachsener	160,00 €
b) Urne Erwachsener	60,00 €
c) Sarg/Urne für Kinder unter 7 Jahre	60,00 €

§ 5 der Satzung wird ergänzt mit folgenden Absätzen:

(5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenperson beträgt 25,00 € pro angefangene Stunde der Tätigkeit.

(6) Die Gebühr für Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 25,00 €.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 07.09.2018



.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 08.09.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstaffeln der Gemeinde Seehausen am Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.09.2018 angeheftet und am 02.10.2018 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 15.10.2018

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i. A.



Müller

